



Der Landrat

VORLAGEN Nr. 0527/2014

Jever, den 20.08.14

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft	25.09.2014	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	13.10.2014	nicht öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Sicherung des FFH-Gebiets "Upjever und Sumpfmoor Dose"

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt einen Verordnungsentwurf sowie eine Begründung zu erarbeiten und das erforderliche Verfahren nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ _____	€ _____	€ _____	objektbezogene Einnahmen € _____	€ _____		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> Ja, mit € _____ <input type="checkbox"/> Nein						
im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: _____						
Vorlage ist in LiquidFriesland abgestimmt worden <input type="checkbox"/> ja, mit folgendem Ergebnis:						
Teilnehmer: Zustimmung Ablehnung Enthaltung Alternativvorschläge						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Falls ja, in welcher Art: _____						
Vorlage bezieht sich auf		MEZ Nr. 4 _____	HSP Nr. 4.10 _____			
_____ Sachbearbeiter/in		Sichtvermerke:				
Armin Tuinmann Fachbereichsleiter/in		_____ Abteilungsleiter/in	_____ Kämmerei	_____ Landrat		
Beratungsergebnis:						
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen _____	Nein-Stimmen _____	Enthaltungen _____	Kenntnisnahme <input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss <input type="checkbox"/>

Begründung:

Naturschutzgebiete (NSG) sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sind im § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und im § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz enthalten.

Das Sumpfmoor Dose im Landkreis Wittmund ist seit dem 11.12.1984 als Naturschutzgebiet gesichert. Die Tatsache, dass dieses Schutzgebiet neben einem Teil des Fortes Upjever inzwischen als Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist, macht hier eine Neuverordnung erforderlich.

Das geplante Naturschutzgebiet umfasst das gesamte FFH-Gebiet 184 „Upjever und Sumpfmoor Dose“. Der Standarddatenbogen für dieses FFH - Gebiet enthält folgende Kurzcharakteristik:

Mesophile Eichen-Mischwälder sowie mesophile und bodensaure Buchenwälder und bodensaure Eichenwälder. Teilabgebautes Niedermoor mit Moorwäldern sowie Übergangs- und Schwingrasenmoor.

Die Schutzwürdigkeit wird im Standarddatenbogen wie folgt beschrieben:

Verbesserung der Repräsentanz von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern und von Moorwäldern in der Ostfriesischen Geest. Daneben Bodensaure und mesophile Buchenwälder.

Der Landkreis Friesland plant die Verordnung in Abstimmung mit dem benachbarten Landkreis Wittmund auch für den kleineren Teil des Naturschutzgebiets „Upjever und Sumpfmoor Dose“ in dessen Hoheitsgebiet zuerlassen, um im gesamten Schutzgebiet zu einheitlichen Regelungen zu gelangen.

Mit der Sicherung als Naturschutzgebiet soll die Vorgabe des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt werden.

Die Verordnung sowie die Begründung sollen in enger Abstimmung mit dem Landkreis Wittmund sowie dem Nds. Forstamt Neuenburg erarbeitet werden.

Anlage:

Abgrenzungsvorschlag